

Der Gemeinderat der **Stadtgemeinde Berndorf** hat
am 16. Mai 2023
folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007** für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Berndorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
- g) Gebühren für die Benützung des Leichenwaschraumes

§ 2

Grabstellengebühren

Friedhof BERNDORF I (Ödlitz):

- (1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, 10 Jahre bei sonstigen Grabstellen Urnennischen und 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|--|----------|
| 1) Erdgrabstellen (Kindergräber) und Urnen | € 120,00 |
| 2) Erdgrabstellen
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen | € 295,00 |
| 3) Erdgrabstellen
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen | € 435,00 |
| 4) Erdgrabstellen
zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen | € 785,00 |
| 5) Erdgrabstellen bis zu 4 Urnen | € 120,00 |
| 6) Erdgrabstellen bis zu 8 Urnen | € 190,00 |

b) Sonstige Grabstellen:

- | | |
|---|------------|
| Sonstige Grabstellen (Grüfte) und zwar | |
| 1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen | € 1.990,00 |
| 2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen | € 3.470,00 |
| 3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen | € 5.780,00 |

c) Sonstige Grabstellen (Urnennischen/Urnensäule) und zwar	
4) zur Beisetzung bis zu 2 Urnen (Typ I)	€ 165,00
5) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (Typ II)	€ 280,00
6) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (Typ III)	€ 320,00
7) zur Beisetzung bis zu 6 Urnen (Typ IV)	€ 425,00
8) zur Beisetzung bis zu 5 Urnen (Urnensäule) Erstmiete	€ 2.650,00
8a) Verlängerungsgebühr für Urnensäule	€ 370,00
9) zur Beis. bis zu 4 Urnen Urnennische Typ „Nirosta“ Erstmiete beinhaltet die Kammerabdeckung und die Laterne	€ 1.490,00
9a) Verlängerungsgebühr für Urnennische „Nirosta“	€ 390,00
d) Sonstige Grabstellen (Naturbestattung/Baumbestattung)	
10) zur Beisetzung bis zu 10 verrottbare Urnen pro Baum	€ 350,00
10a) Verlängerung f. Naturbestattung	€ 350,00

Friedhof BERNDORF II. (St. Veit):

a) Erdgrabstellen:	
1) Erdgrabstellen (Kindergräber) und Urnen	€ 120,00
2) Erdgrabstellen und zwar zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 295,00
3) Erdgrabstellen und zwar zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 435,00
4) Erdgrabstellen und zwar zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 785,00
5) Erdgrabstellen bis zu 4 Urnen	€ 120,00
6) Erdgrabstellen bis zu 8 Urnen	€ 190,00
b) Sonstige Grabstellen (Grüfte):	
1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.990,00
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 3.470,00
3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen	€ 5.780,00
c) Sonstige Grabstellen (Urnennischen) und zwar	
4) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 280,00
d) Sonstige Grabstellen (Naturbestattung/Baumbestattung)	
5) zur Beisetzung bis zu 10 verrottbare Urnen pro Baum, pro Urne	€ 350,00
(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet.	
a) Gräber an der Friedhofsmauer bzw. am Gitter	€ 120,00

§ 3

Verlängerungsgebühren für Friedhof I und II

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen/Urnenstelen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren für Friedhof I und II

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 510,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 250,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 250,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 660,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 100,00 |
- (2)
- | | |
|---|----------|
| a) Bei Erdgrabstellen mit Deckel - Einzelgrab (blinde Grüfte) | € 395,00 |
| b) bei Erdgrabstellen mit Deckel - Doppelgrab (blinde Grüfte) | € 495,00 |
| c) bei sonstigen Grabstellen Grüfte | € 540,00 |
| d) bei sonstigen Grabstellen Urnennischen | € 85,00 |
| e) bei Erdgrabstellen mit Deckel – Einzel/Doppelgrab, teilweise Abnahme des Deckels (zB. für Urnenbestattung) | € 300,00 |

erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um die im Absatz angeführten Beträge.

- (3) Für das Öffnen und das Schließen einer Grabstelle (Einzel-/Doppel-/Urnen-/Kindergrab, als auch Urnennischen/-Stele) im Zuge einer Beerdigung wird für Arbeiten außerhalb der Dienstzeit folgender Zuschlag verrechnet € 90,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren für Friedhof I und II

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle für Friedhof I und II, sowie den Leichenwaschraum für Friedhof I

- | | | |
|-------|--|----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
beträgt für jeden angefangenen Tag | € 50,00 |
| (1a) | Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer
beträgt ab dem 6. Tag für jeden angefangenen Tag | € 30,00 |
| (2) | Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag | € 105,00 |
| (3) | Die Gebühr für die Benützung des Raumes für Totenwäsche
beträgt für jeden angefangenen Tag | € 195,00 |

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am: 17. Mai 2023

Abzunehmen am: 31. Mai 2023

Abgenommen am:

Der Bürgermeister



Franz Rumpler